



Jagdschiess- reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement bezweckt einen geordneten und den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Schiessbetrieb und die Förderung der waidgerechten Schiessfertigkeit der Jägerschaft.

Art. 2 *Teilnahmeberechtigung*

Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder sowie Jagdprüfungskandidaten und -kandidatinnen, welche die Hegestunden in der Sektion Falknis BKPJV leisten. Jagdberechtigte Jägerinnen und Jäger, welche in den Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch ihren Wohnsitz haben, sind an den von der Schiesskommission der Sektion Falknis bestimmten Schiessstagen ebenfalls teilnahmeberechtigt.

Art. 3 *Haftpflicht*

Jede Schützin und jeder Schütze hat sich über den Abschluss einer dem Gesetz entsprechenden Haftpflichtversicherung auszuweisen. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung der Betriebsanlagen oder Verwendung nicht erlaubter Munition (Stahlschrot, Brenneke etc.) entstehen, ist der jeweilige Schütze bzw. die jeweilige Schützin in vollem Umfange haftbar.

Art. 4 *Sicherheitsbestimmungen*

Bei allen Schiessen sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss Vertrag zwischen dem VBS und der Sektion sowie die gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

Durch die Benützung der Anlagen anerkennt der Schütze bzw. die Schützin, dass er bzw. sie alle Bedingungen erfüllt und alle Sicherheitsvorschriften kennt. Widerhandlungen gegen diese Weisungen und das Betriebsreglement werden mit Verweis von der Anlage geahndet.

Den Weisungen der Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten.

Vor Inbetriebnahme der Schiessanlagen sind unbedingt alle Wanderwege sowie Strassen, die im Gefahrenbereich sind, gemäss Absperrplan zu sperren. Die Absperrung muss vor dem Schiessen aufgestellt und sofort nach dem Schiessen wieder abgeräumt werden. Das Gleiche gilt auch für den rot-weissen Warnsack.

Der Absperrplan muss aussen am Schützenhaus zur allgemeinen Einsichtnahme angeschlagen sein.

Art. 5 *Standaufsicht*

Der Schützenmeister, welcher den Jagschützenmeisterkurs des BKPJV bestanden hat, sowie die Standaufsicht sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Den Anweisungen des Schützenmeisters und der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 6 *Waffen*

Auf allen Anlagen darf nur mit Waffen geschossen werden, die keine Mängel aufweisen und gesichert werden können. Waffen, die einen sichtlichen Schaden aufweisen, sind vom Schützenmeister zu sperren (z.B. Risse im Kolben, Laufblähungen, notdürftig reparierte Waffen etc.). Waffen dürfen nicht auf den Schiessanlagen zurückgelassen werden.

Art. 7 *Schiessdaten*

Die Schiessdaten werden vom Schützenmeister in Absprache mit der Schiessbetriebskommission festgelegt und müssen der Schiesskommission des BKPJV gemeldet werden.

Art. 8 *Benützungsgebühr*

Für die Benützung der Anlage werden Gebühren erhoben. Die Benützungsgebühr für Trainingsschiessen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 *Stichkosten*

Die Stichkosten fürs interne Jagdschiessen werden vom Vorstand, nach Anhörung der Jagdschiesskommission, festgelegt.

Art. 10 *Warnen*

Die Schiesskommission der Sektion Falknis oder von ihr bestimmte Gehilfen nehmen die Funktion der Warner wahr, im Speziellen bei den Schiessnachweisen.

Art. 11 *Kontrollen*

Die Mitglieder der Schiesskommission Falknis können eine Waffenkontrolle durchführen.

II. Öffentliche Schiessanlässe

Art. 12 *Öffentliche Jagdschiessen*

Öffentliche Jagdschiessen richten sich nach dem Reglement für die Durchführung von Kantonal-, Sektions- und internen Jagdschiessen des BKPJV.

III. Internes Jagdschiessen

Art. 13 *Durchführung*

Jährlich wird ein internes Jagdschiessen durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder und Jagdprüfungskandidaten und -kandidatinnen, welche die Hegestunden bei der Sektion Falknis leisten.

Art. 14 *Stichzwang*

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin muss mindestens einen Stich lösen.

Art. 15 *Stellung/ Zuschläge*

Stellung und Zuschläge richten sich nach dem Reglement für Jagdschiessen des BKPJV. Ab 70. Altersjahr liegend oder sitzend aufgelegt.

Art. 16 *Auszeichnungen*

Die Auszeichnungen werden grundsätzlich gemäss dem Reglement für die Durchführung von Kantonal-, Sektions- und internen Jagdschiessen des BKPJV ausgehändigt.

Art. 17 *Höheres Recht*

Das kantonale Jagdgesetz, das Reglement für die Durchführung von Kantonal-, Sektions- und internen Jagdschiessen des BKPJV, der Vertrag zwischen dem VBS und der Sektion Falknis sowie der Unterhalts- und Benützungsvertrag zwischen der Fürstentum liechtensteinische Jägerschaft und der Sektion Falknis bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Dieses Reglement ist nach erfolgter Genehmigung durch die Frühlingsversammlung vom 5. April 2024 mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 12. April 1991.

JÄGERSEKTION FALKNIS BKPJV

Der Präsident

Alex Bantli

Der Aktuar

Gian-Reto Meier